Der Westfälische Friede und die schweizerische Unabhängigkeit

Autor(en): **Schilling, Helmut**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pestalozzi-Kalender**

Band (Jahr): **41 (1948)**

Heft [2]: **Schüler**

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-986908

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der biedere Schweizer Gesandte Rudolf Wettstein wird in Münster vom französischen Herzog von Longueville aufgesucht.

DER WESTFÄLISCHE FRIEDE UND DIE SCHWEIZERISCHE UNABHÄNGIGKEIT.

Der Jahrgang 1948 unseres Pestalozzi-Kalenders darf auf diesen Seiten eines für die Geschichte der Schweiz ganz besonders wichtigen Ereignisses gedenken: Es sind genau dreihundert Jahre her, seitdem die Unabhängigkeit der Schweizerischen Eidgenossenschaft von den ringsum liegenden Staaten, vor allem aber vom Deutschen Reich, anerkannt wurde. Zwar hatten sich die meisten der einstigen dreizehn alten Orte praktisch schon während des Schwabenkrieges im Jahre 1499 vom Reiche abgesondert, nachdem sie die beiden Einrichtungen des Reichskammergerichts und des Gemeinen Pfennigs, einer Steuerpflicht, abgelehnt hatten; aber inzwischen hinzugekommene Kantone, wie Basel und Schaffhausen, unterlagen den deutschen Verfügungen nach wie vor und drängten darauf, gleiche Sonderrechte zu geniessen.

Es war daher ein Basler Bürgermeister, Johann Rudolf Wett-

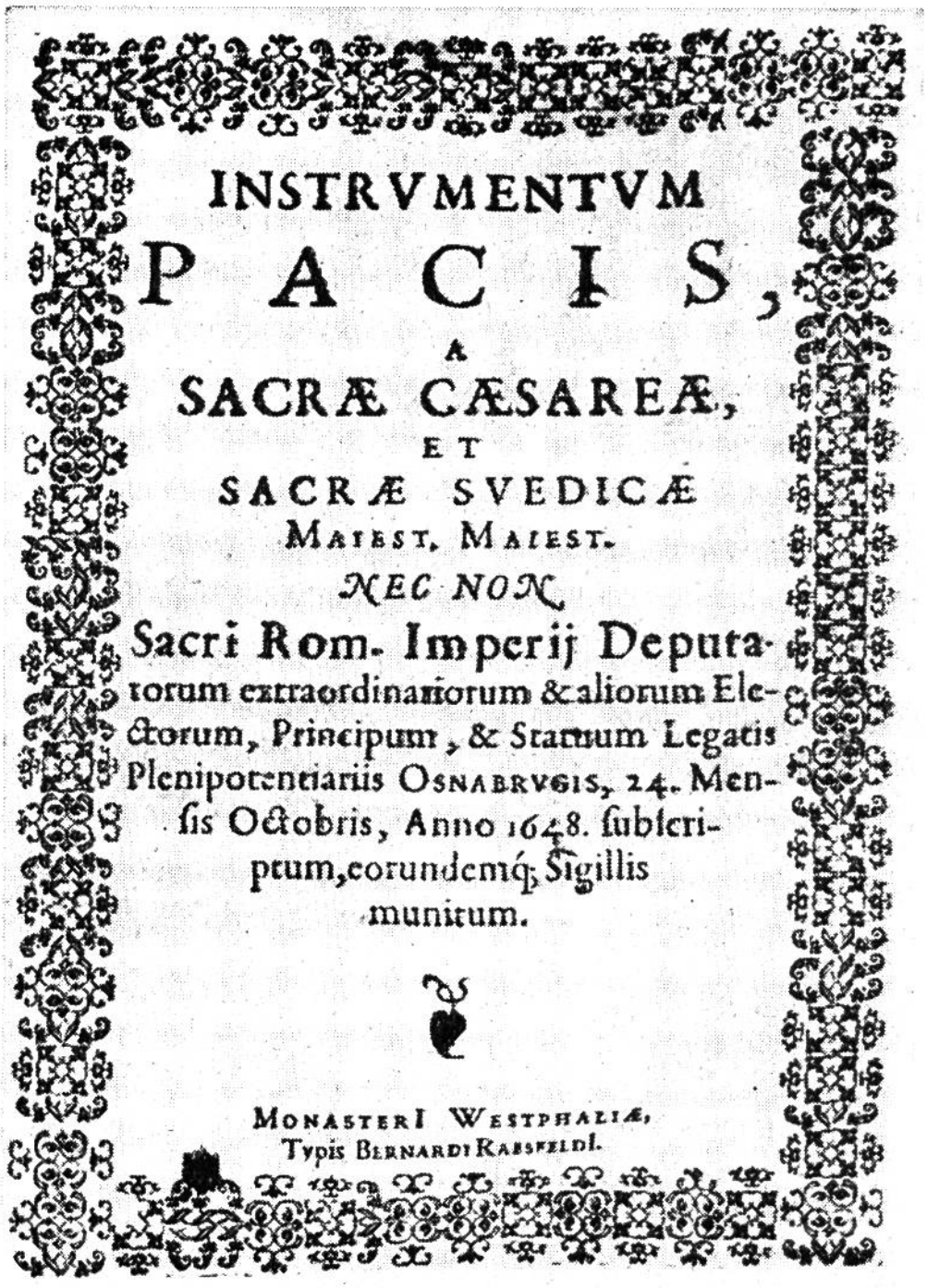

INSTRVMENTVM
PACIS,
A
SACRÆ CÆSAREÆ,
ET
SACRÆ SVEDICÆ
MAIEST. MAIEST.
NEC NON
Sacri Rom. Imperij Deputatorum extraordinariorum & aliorum Electorum, Principum, & Statuum Legatis Plenipotentiariis OSNABRVGIS, 24. Mensis Octobris, Anno 1648. subscriptum, eorundemq; Sigillis munitum.

MONASTERI WESTPHALIÆ,
Typis BERNARDI RABEFELDI.

Am 24. Oktober 1648 wurde der Westfälische Friede durch Unterschrift und Siegel rechtskräftig.

stein, der sich als Gesandter der reformierten Orte gegen Ende des Dreissigjährigen Krieges an die Friedensverhandlungen nach Münster und Osnabrück in Westfalen begab, um neben den Interessen seiner eigenen Stadt nach Möglichkeit auch diejenigen der gesamten Eidgenossenschaft durchzusetzen. In bezug auf diese ging es ihm darum, auf Grund der bisher genossenen Freiheiten die feierliche Anerkennung der völligen völkerrechtlichen Souveränität, das heisst der nur auf Selbstbestimmungsrecht fussenden Unabhängigkeit, zu erreichen. Dies gelang ihm umso leichter, als dem für den

32.
VI.

Cum item Cæsarea Maiestas ad querelas nomine Ciuitatis Basileensis, & vniuersæ Heluetiæ coram ipsius Plenipotentiariis ad præsentes Congressus Deputatis propositas super nonnullis processibus & mandatis Executiuis à Camera Imperiali contrà dictam Ciuitatem, aliosque Heluetiorum vnitos Cantones, eorumque Ciues & subditos emanatis, requisitâ Ordinum Imperij sententiâ & consilio, singulari Decreto die 14. Mensis Maij Anno proximè præterito declarauerit, prædictam Ciuitatem Basileam, cæterosque Heluetiorum Cantones in possessione vel quasi plenæ libertatis & Exemptionis ab Imperio esse, ac nullatenus eiusdem Imperij dicasteriis & judiciis subiectos; placuit hoc idem publicæ huic Pacificationis Conuentioni inserere, ratumque & firmum manere, atque idcirco eiusmodi Processus, vna cum Arrestis eorum occasione quandocunque decretis prorsus cassos & irritos esse debere.

Das 6. Kapitel des lateinisch verfassten „Friedensinstrumentes" stellt die formelle Anerkennung der schweizerischen Volkssouveränität dar.

Katholizismus kämpfenden Kaiser wenig daran lag, ob die bevölkerungsmässig stark protestantische Eidgenossenschaft noch länger im Reichsverband blieb. Ausserdem genoss Wettstein, ein kluger und zielbewusster Mann, die Unterstützung aller gegen das Reichsoberhaupt gerichteten Parteien, in erster Linie Frankreichs; und schliesslich kam seinen mit Umsicht vorgetragenen Forderungen der Umstand zugut, dass das im religiösen Bürgerkrieg zerrissene und geschwächte Deutsche Reich ohnehin nach allen Seiten Zugeständnisse machen musste, so etwa auch durch die Anerkennung der Unabhängigkeit Hollands. Kein einziger Schwertstreich war zur Erzwingung der schweizerischen Wünsche gefallen!
Der von Wettstein am 29. Juni 1648 erreichte kaiserliche Erlass wurde als Artikel 6 dem Friedensvertrag von Münster und Osnabrück einverleibt. Die Unterzeichnung des Westfälischen Friedens am 24. Oktober 1648 bedeutete somit die feierliche Bestätigung einer praktisch schon 150 Jahre bestehenden Unabhängigkeit und zugleich den Beginn einer Neutralität, die sich bei klugem politischem Verhalten und grosser Gnade des Schicksals schon dreihundert Jahre zum Segen des schweizerischen Volkes bewähren konnte.

Helmut Schilling